



Wasserverbandstag e.V.

Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

Der Präsident

Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Tel. 0511 879 66-0
Fax 0511 879 66-19
post@wasserverbandstag.de
www.wasserverbandstag.de

Sparkasse Hannover
IBAN DE42 2505 0180 0000 7380 00
BIC SPKHDE2HXXX

Postbank Hannover
IBAN DE93 2501 0030 0003 0643 02
BIC PBNKDEFF

St.-Nr. 25/207/20195
UJST-ID: DF 115668299

Wasserverbandstag e.V. - Am Mittelfelde 169 - 30519 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Um-
welt, Energie und Klimaschutz
Postfach 4107
300041 Hannover

13. Januar 2017 Bu/Ze1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes
und zur Änderung und Aufhebung anderer Gesetze
Ihr Zeichen: 25 - 62003/24
- Stellungnahme -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns für die Gelegenheit bedanken, zur Novelle des niedersächsischen Wassergesetzes Stellung nehmen zu können und die Gelegenheit nutzen, unsere Bedenken und Anregungen im Rahmen des Verfahrens einzubringen.

Der Wasserverbandstag e.V. vertritt in Niedersachsen die Unterhaltungsverbände sowie die meisten Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsverbände, außerdem zahlreiche weitere Wasser- und Bodenverbände. Unsere Mitglieder sind vom Niedersächsischen Wassergesetz in besonders starkem Maße betroffen.

Im Einzelnen möchten wir daher zu folgenden Punkten in Artikel 1 des o.g. Gesetzes, der das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) behandelt, Stellung nehmen:

1. Zu §§ 21 – 23:**Regelungen zur Wasserentnahmegebühr (WEG)**

Eine Änderung der Gebührensätze oder Umverteilung der Gebührenlast ist nicht vorgesehen. Wir bitten, die Struktur der Gebührensätze anlässlich der NWG-Novelle zu überdenken, da die derzeitige Regelung einseitig zu Lasten der öffentlichen Wasserversorgung geht.

Durch die Streichung der Ermäßigungstatbestände wird laut Begründung mit Mehreinnahmen von 1,7 – 2 Mio. € pro Jahr gerechnet. Wir bitten, diese Summe zusätzlich für das Kooperationsmodell zur Verfügung zu stellen, um den zunehmenden Anforderungen aus dem Trinkwasserschutz gerecht zu werden.

Des Weiteren wäre es sinnvoll, aus der WEG auch Projekte im Bereich des Wassermanagements zu finanzieren, um den Konflikten der steigenden Mengenkonzurrenz besser begegnen zu können.

Hinsichtlich § 23 Abs. 1 weisen wir darauf hin, dass diese Regelung bedauerlicherweise zu einer Übertragung von Verwaltungsaufwand auf Verbände führt.

2. Zu § 28:**Ausgleichsleistungen in Wasserschutzgebieten**

Wir begrüßen sehr, dass es geplant ist, künftig die Ausgleichsleistungen in Wasserschutzgebieten wieder vom Land zu übernehmen und damit eine Gleichrangigkeit zwischen freiwilligem und Verordnungs-Grundwasserschutz zu schaffen. Dies war jahrelang eine zentrale Forderung des WVT. Durch diese Regelung wird für die Wasserversorgungsverbände (WVV) die Möglichkeit geschaffen, über die Wasserschutzgebietsverordnung flächendeckende Schutzmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Wasserbehörde zu installieren, ohne dass dies mit finanziellen Nachteilen verbunden ist. Dies ist vor dem Hintergrund der steigenden Herausforderungen in den Wasserschutzgebieten dringend erforderlich, um dem vorsorgenden Grundwasserschutz dauerhaft Rechnung tragen zu können.

Um die Gleichrangigkeit von freiwilligen und Verordnungs-Schutzmaßnahmen dauerhaft sicherzustellen, bitten wir von der Festlegung einer Begrenzung bzw. von einem von den WVV zu zahlenden Anteil in der noch zu erstellenden Verordnung nach § 28 Abs. 5 abzusehen.

Des Weiteren machen es die steigenden Herausforderungen durch chemische Belastungen der Trinkwasserressourcen dringend erforderlich, zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen (sh. hierzu auch 1.). Anstelle der bisher vorgesehenen 40% sollten daher mindestens 60% des verbleibenden Aufkommens für die beschriebenen Maßnahmen verwendet werden. Der Grundwasserschutz erfordert zum Nutzen der Menschen in Niedersachsen und auch vor dem Hintergrund der Nitratrichtlinie und Wasserrahmenrichtlinie ein intensives Engagement mit entsprechendem Mitteleinsatz. Wenn das Land die Ausgleichsleistungen in Wasserschutzgebieten übernimmt, aber den Anteil an der Einnahmenverwendung für die beschriebenen Zwecke nicht erhöht, kommt es zwangsläufig zu einer Kürzung bei anderen sinnvollen Maßnahmen, was kontraproduktiv wäre.

Die in Abs. 4 geplanten Erfolgsparemeter sind grundsätzlich positiv zu bewerten, da diese den Versorgern zielgerichtete Verhandlungen und Kontrollen in Zusammenarbeit mit den Vertragslandwirten erleichtern. Eine Vorgabe von Erfolgsparemetern durch einen Bescheid erscheint jedoch unangemessen, da der Wasserversorger allein für die Einhaltung des Bescheides haftet, die Erreichung der Erfolgsparemeter aber von der freiwilligen Beteiligung der in der Kooperation beteiligten Landwirte abhängt. Wir schlagen daher vor, stattdessen im Gesetz klarzustellen, dass das Land den Wasserversorger auffordert, in den freiwilligen Vereinbarungen für einzelne Maßnahmen feste Erfolgsparemeter (z.B. in Bezug auf den HerbstN_{min} - Wert) mit den bodenbewirtschaftenden Personen zu vereinbaren, an deren Erfüllung die Auszahlung der Mittel an die Landwirte geknüpft wird. Für diese Vorgehensweise gibt es bereits einzelne positive Beispiele.

3. Zu § 58:

Gewässerrandstreifen

Hinsichtlich der Anordnungen nach Abs. 1 ist zu beachten, dass an Gewässern dritter Ordnung, die als Deichentwässerungsgräben die Funktionsfähigkeit der Deiche sichern, zur Erzielung einer trittfesten Grasnarbe ab und zu eine Düngung sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Gewässerrandstreifen durch den Träger der Deicherhaltung nötig sein kann. Ein Deichverband sollte vor dem Hintergrund seiner hoheitlichen Tätigkeit nicht auf ein zeitaufwändiges Verfahren über die Beantragung eine Befreiung angewiesen sein. Vielmehr muss eine entsprechende Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch den Deichverband an Deichgräben im Rahmen der ordnungsgemäßen Deicherhaltung (nicht wegen Ertragssteigerung) vorgesehen werden.

4. Zu 59a:

Entwicklungskorridore

Die neu geschaffene Möglichkeit, Entwicklungskorridore durch Verordnung festzusetzen und entsprechende Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele vorzusehen, wird grundsätzlich begrüßt. In der Regel stellt der Flächenanspruch der Gewässer bei einer Renaturierung eines der größten Probleme da, welches durch die Einrichtung von Entwicklungskorridoren zumindest entschärft werden kann.

Wir sehen es jedoch als dringend erforderlich an, dass bereits im Verfahren der Ausweisung der Korridore der Gewässerunterhaltungspflichtige von der Wasserbehörde beteiligt wird. Die im Entwicklungskorridor vorgesehenen Maßnahmen werden in der Regel in erheblicher Weise Fragen der Gewässerunterhaltung betreffen. Der Begriff des Korridors macht es zwingend notwendig, Fixpunkte zu definieren und zu halten, falls sich das Gewässer an den Rand des Entwicklungskorridors heran arbeitet. Dies kann zu Unterhaltungsaufwendungen in enormer Höhe führen. Die Beurteilung der fachlich möglichen und notwendigen Maßnahmen ist unter Einbeziehung der Fachkompetenz der Gewässerunterhaltungspflichtigen durchzuführen. Durch die Wahl geeigneter Maßnahmen wird es häufiger möglich sein, die zukünftigen Unterhaltungskosten von vornherein in einem überschaubaren Maß zu halten und gleichzeitig die Entwicklung des Gewässers zu fördern.

In § 59a NWG ist daher aufzunehmen, dass die Wasserbehörde den Gewässerunterhaltungspflichtigen, insbesondere wenn es sich hierbei um einen Unterhaltungsverband handelt, bei der Entwicklung der Verordnung zumindest durch eine Herstellung des Benehmens zu beteiligen hat.

5. Zu § 59b:

Vorkaufsrecht

Bei der Ausübung des Vorkaufsrechts an Gewässern zweiter Ordnung sind immer auch die gesetzlich eingerichteten Unterhaltungsverbände betroffen. Wir halten es für sinnvoll, das Ermessen des Landes in Bezug auf § 59b Abs. 4, der Ausübung des Vorkaufsrechts zu Gunsten von Körperschaften des öffentlichen Rechts, in Bezug auf Unterhaltungsverbände zu erweitern, indem vorgesehen wird, dass das Land das Vorkaufsrecht, wenn dies von einem Unterhaltungsverband gefordert wird, zu dessen Gunsten ausüben muss.

6. Zu § 61:

Gewässerunterhaltungsbegriff

Die Abkehr vom bisherigen Gewässerunterhaltungsbegriff des § 61 Abs. 1 NWG wird von uns kritisch betrachtet. Die vom Land dabei scheinbar vertretene Ansicht, über die Anwendung des § 39 Abs. 1 WHG zu einer ökologischeren Gewässerunterhaltung zu gelangen, halten wir für schwer nachvollziehbar. Wir sehen vielmehr neben einer vermehrten Rechtsunsicherheit in den nächsten Jahren erhöhte Unterhaltungsaufwendungen auf die Gewässerunterhaltungspflichtigen zukommen, da § 39 Abs. 1 WHG in Teilbereichen eine intensivere Gewässerunterhaltung mit sich bringen kann.

Mit § 61 Abs. 1 NWG gilt in Niedersachsen derzeit der Gewässerunterhaltungsbegriff, der im Jahre 2002 vom (damals rot-grün regierten) Bund als § 28 Abs. 1 WHG eingeführt wurde, um die Anforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie in das deutsche Wasserrecht umzusetzen. Die Vermutung, dass der im Jahre 2009/2010 von einer schwarz-roten Bundesregierung entwickelte Gewässerunterhaltungsbegriff des §§ 39 Abs. 1 WHG unter dem Aspekt höherer Ökologisierung geschaffen wurde, erscheint

nicht unbedingt plausibel und wird durch Formulierung und Inhalt der Regelung auch nicht bestätigt.

§ 61 Abs. 1 NWG steht in der Tradition der sinnvollen früheren Systematik des Unterhaltungsbegriffes des WHG, bei der die konkrete Bestimmung des Inhalts und Gegenstands der Gewässerunterhaltung von den dazu notwendigen Maßnahmen getrennt wird. So kann Art und Ausmaß der angezeigten Unterhaltung in der Praxis wenigstens einigermaßen bestimmt und abgegrenzt werden. Im derzeit geltenden § 61 Abs. 1 NWG stehen dabei die Sicherung des Wasserabflusses und die Pflege und Entwicklung der Gewässer in Bezug auf die Bewirtschaftungsziele der §§ 27-31 WHG als Definition des Inhalts der Gewässerunterhaltung auf derselben Stufe.

Diese bewährte Systematik hat § 39 Abs. 1 WHG aufgegeben. Wenn § 39 Abs. 1 WHG davon spricht, dass die Gewässerunterhaltung die Pflege und Entwicklung der Gewässer umfasst, ist dies eine Leerformel, die man auch so fassen könnte, dass die Gewässerunterhaltung die Unterhaltung der Gewässer umfasst. Der Begriff der Pflege und Entwicklung wird nämlich umdefiniert als ein Oberbegriff über sämtlich denkbare Gewässerunterhaltungsmaßnahmen und wird damit inhaltslos und beliebig. Gewässerunterhaltung ist nicht mehr über eine inhaltliche Definition festgelegt (Wasserabfluss, Pflege und Entwicklung, Schiffbarkeit), sondern definiert sich weitgehend über eine Liste aufgezählter Maßnahmen in § 39 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 5 WHG, die Inhalt und Ausführung der Aufgabe vermischen. Es ist dadurch plötzlich Pflege und Entwicklung, wenn das Gewässer für den Wasserabfluss erhalten wird, die Ufer freigehalten werden, Maßnahmen zur Sicherung der Schifffahrt durchgeführt werden oder die Eignetheit des Gewässerbetts für die Abführung von Eis gesichert wird. Genauso sind Maßnahmen mit ökologischem Hintergrund Pflege und Entwicklung. Es fällt allerdings auf, dass die Nr. 1, 2 und 3 des § 39 Abs. 1 WHG vor allem die Sicherung des Wasserabflusses und der Schiffbarkeit betreffen, während der Naturhaushalt in Nr. 4 nachklappt und Nr. 5 bereits wieder die Abführung von Wasser u.a. betrifft. Der bisherige ökologische Unterton des Begriffs der Pflege und Entwicklung ist insofern aufgegeben, jedwede Unterhaltungsmaßnahme ist eine Maßnahme der Pflege und Entwicklung. Mit der Einführung des § 39 Abs. 1 WHG wird also die Inhaltsbestimmung der Gewässerunterhaltung, die sich auf die Pflege und Entwicklung der Gewässer in Hinblick auf die Qualitätsziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie bezieht, aus der Pflicht

herausgenommen. Inwieweit das einer ökologischeren Unterhaltung dienen soll, erschließt sich uns nicht.

Wir befürchten eher in Richtung auf eine andere Schwerpunktverlagerung, dass wegen bestimmter Formulierungen in § 39 Abs. 1 WHG seitens der Nutzer und Anlieger an den Gewässern künftig erhöhte Anforderungen an die Gewässerunterhaltungspflichtigen herangetragen werden, die zu kostenintensiven vermehrten Ufersicherungsmaßnahmen führen können. Dies liegt vor allen Dingen daran, dass § 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG als zur Gewässerunterhaltung gehörend „... die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses“ bestimmt. Das Vorhandensein des Wortes „auch“ wird erheblichen Einfluss auf den Umfang der Erhaltung des Gewässerbettes haben, da damit die Pflicht zur Durchführung von Maßnahmen am Gewässerbett über die derzeitig bestehende Sorge für die Eignung für den Wasserabfluss hinaus ausgeweitet wird. Wenn der Gewässerunterhaltungspflichtige das Gewässerbett „auch“ zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses unterhalten muss, muss er es eben neben der Sicherung für den Wasserabfluss auch für andere Interessen sichern und festlegen, z.B. in Bezug auf Nutzungsansprüche von Anliegern. Dies wird bisher von § 61 Abs. 1 NWG nicht gefordert.

Verschärfend kommt hier dazu, dass in § 43 des Entwurfs die Möglichkeit für den Eigentümer, sein Grundstück nach Abspülung durch Wasser wieder herzustellen und zu sichern, eingeschränkt wird. Wir befürchten, dass von den derart eingeschränkten Eigentümern in Zukunft verstärkt Ansprüche gegen die Gewässerunterhaltungspflichtigen gestellt werden. In den bisherigen Rechtsstreiten konnte von den Gewässerunterhaltungspflichtigen erfolgreich die Ansicht vertreten werden, dass eine Erhaltung des Gewässerbettes nur zum Zweck des Wasserabflusses notwendig ist, dagegen eine reine Ufersicherung zum Nutzen der Anlieger nicht zum Inhalt der Gewässerunterhaltung zählt. Dies wird in Zukunft unter Geltung von § 39 Abs. 1 WHG erheblich schwieriger werden. Für die Gewässerunterhaltungspflichtigen wird daher eine Zeit erheblicher Rechtsunsicherheit eintreten, vermutlich ist auch mit höheren Kosten der Gewässerunterhaltung infolge von zunehmenden Ufersicherungsarbeiten zu rechnen. Der Konflikt mit der angestrebten Ökologisierung durch eigendynamische Gewässerentwicklung ist hier offensichtlich, es wird in der Praxis zu erheblichen Interessenkonflikten und Abgrenzungsschwierigkeiten kommen.

Als Fazit halten wir es, wenn man die Nachteile des § 39 Abs. 1 WHG für die Gewässerunterhaltungssituation in Niedersachsen zusammenfasst, insgesamt nicht für sinnvoll, den § 61 Abs. 1 NWG zu ändern.

7. Zu § 67:

Unterhaltung durch das Land

Das Land Niedersachsen unterhält nach § 67 Abs. 2 NWG bestimmte aufwändig und unkompliziert zu unterhaltende Gewässer zweiter Ordnung und verlangt dafür von den Unterhaltungsverbänden, in deren Gebiet das betreffende Gewässer liegt, einen Kostenbeitrag. Dieser beträgt je Kilometer Gewässerstrecke das Dreifache des Unterhaltungsaufwandes des betreffenden Unterhaltungsverbandes. Wir bitten das Land, den Kostenfaktor zur Entlastung der Mitglieder der betroffenen Unterhaltungsverbände wieder auf das ursprünglich vorgesehene Anderthalbfache des Unterhaltungsaufwandes zurück zu setzen.

8. Änderung: Einfügung eines neuen § 69a

Hoheitliche Aufgabenwahrnehmung bei der Unterhaltung

Durch die Änderungen im Umsatzsteuerrecht für juristische Personen des öffentlichen Rechts sind Zweifelsfragen hinsichtlich der Gewässerunterhaltung aufgetaucht, die Tätigkeiten von öffentlich-rechtlichen Trägern betreffen, die bislang zweifelsfrei als ausschließlich der öffentlichen Hand vorbehaltenen hoheitliche Aufgaben angesehen wurden. Um hier vorab Rechtssicherheit im Verhältnis zu den Finanzbehörden zu schaffen, sollten die eigentlich bisher selbstverständlichen Organisationsfragen durch eine gesetzliche Regelung klargestellt werden. Dies kann sich an dem Vorbild von § 7 Abs. 1 WaStrG orientieren, in dem sich der Bund die Hoheitlichkeit der Gewässerunterhaltung der Bundeswasserstraßen ausdrücklich bescheinigt.

Es könnte wie folgt formuliert werden:

„§ 69a Hoheitliche Aufgabenwahrnehmung

Die Gewässerunterhaltung nach den §§ 63, 67 und 68 erfolgt hoheitlich und ausschließlich durch die genannten Aufgabenträger. Das Gleiche gilt für die

Gewässerunterhaltung nach § 69 NWG, soweit sie dem Land, Wasser- und Bodenverbänden oder Gemeinden obliegt.“

9. Zu § 71 und § 75:

Unterhaltung der Anlagen in und an Gewässern / Ersatz von Mehrkosten

Begrüßt wird die in § 71 des Entwurfs vorgesehene Regelung, wonach Eigentümer von privatnützigen Zwecken dienenden Anlagen, die Teil des Gewässerbetts sind, vermehrt für die Unterhaltungspflicht herangezogen werden. Wir halten es zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten jedoch für erforderlich, durch Regelbeispiele Auslegungshilfen für die Bestimmung der in § 71 NWG neu vorgesehenen Begriffe zu geben, insbesondere hinsichtlich der Frage, was „überwiegend anderen als wasserwirtschaftlichen Zwecken dient“. Es wären Fälle für nicht wasserwirtschaftliche Zwecke explizit zu nennen z.B. die bessere Nutzbarkeit von Grundstücken durch Ufermauern, der Schutz von Häusern, das Vorhandensein von Brücken oder sonstigen Anlagen mit anderer Zweckbestimmung als der Sicherung des Gewässers.

Wir halten es ebenfalls dringend für erforderlich, dass der Gesetzgeber auch für die vom neuen § 71 NWG nicht abgedeckten Fälle, in denen der wasserwirtschaftliche Zweck überwiegt und insofern der Gewässerunterhaltungspflichtige weiterhin zuständig ist, Klarstellungen in § 75 NWG zur Berechnung von Mehrkosten vorsieht. Es kann nicht sein, dass in solchen Fällen der wenn auch nicht überwiegende, aber doch teils erhebliche privatnützige Kostenanteil beim Gewässerunterhaltungspflichtigen, also der Gesamtheit der Mitglieder -Eigentümer und/oder Gemeinden-, verbleibt. Mehrkosten werden also weiterhin vielfach geltend gemacht werden. Wegen zunehmend maroder Ufermauern werden die Fälle sogar erheblich zunehmen.

Momentan bestehen hier große Unsicherheiten, da nicht klar ist, wie sich insbesondere bei der Instandsetzung von Ufermauern die Mehrkosten berechnen und auf die Beteiligten verteilen. Dies führt faktisch dazu, dass in jedem Fall einer Mehrkostenberechnung umfangreiche Rechtsstreite geführt werden müssen, die die betroffenen Gewässerunterhaltungspflichtigen auf Jahre beschäftigen und einen großen Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Eine einfache gesetzliche Klarstellung, wie sich Mehrkosten berechnen, wäre daher sehr hilfreich. Wir haben dazu dem Land in unserem

Schreiben vom 4. 8. 2015, über Regelungen zu künstlich veränderten Gewässerbetten - Mehrkosten, bereits Anregungen unterbreitet. Alternativ könnte man auch an eine einfache prozentuale Aufteilung denken.

10. Zu § 79:

Entscheidung der Wasserbehörde / Unterhaltungspläne bei Gewässern

Die in Abs. 1 enthaltene Regel, wonach die Wasserbehörde im Fall des Streits über Mehrkosten eine Entscheidungspflicht trifft, wird begrüßt. Allerdings wird auf die bereits oben geäußerte Bitte verwiesen, die Berechnung der Mehrkosten durch eine gesetzliche Regelung klar und eindeutig vorzugeben, damit auch der Aufwand für die Wasserbehörden überschaubar bleibt.

Die in Abs. 3 enthaltene Regelung der Möglichkeit für die Wasserbehörde, Unterhaltungsverbänden über eine Unterhaltungsverordnung inhaltlich genaue Vorgaben für die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung vorzuschreiben, wird von uns abgelehnt. Zum einen sendet hier das Land ein deutliches Signal gegen die Selbstverwaltung und Selbstverantwortung der mit der Unterhaltung betrauten Unterhaltungsverbände aus. Dies wird bei vor Ort Verantwortlichen zu einem erheblichen Motivationsverlust führen.

Was die inhaltlichen Vorgaben angeht, kann es nicht möglich sein, dass die Wasserbehörde den Unterhaltungspflichtigen andere als die nach § 39 WHG, bzw. § 61 NWG erforderlichen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung vorschreiben kann. Die in Abs. 3 S. 2 enthaltene Formulierung, wonach auch nach Maßgabe der Verordnung nach S. 1 erforderliche Maßnahmen in Plänen darzustellen seien, könnte dagegen so verstanden werden, dass sich die Wasserbehörde zusätzlich zu den nach § 39 WHG, bzw. § 61 NWG erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen weitere ausdenken kann. Dies verstößt gegen das Gebot der gesetzlichen Verankerung des Inhalts der Gewässerunterhaltung. Der Hinweis auf die in der Verordnung enthaltenen Maßnahmen ist daher aus dem Text zu streichen, da diese keine anderen sein können als die nach § 39 WHG, bzw. § 61 NWG erforderlichen Maßnahmen.

Unser größtes Bedenken hinsichtlich der Idee, dass Wasserbehörden die Unterhaltungspflichtigen bezüglich des Inhalts von Gewässerunterhaltungsplänen verpflichten können, bezieht sich allerdings auf die in der Praxis leider teilweise zu verzeichnende Neigung von Wasserbehörden, extrem umfangreiche und unnötige Angaben in Unterhaltungsplänen vorzusehen, die zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand beim Unterhaltungsverband führen, ohne in Bezug auf die durchzuführenden Gewässerunterhaltungsarbeiten und die ökologischen Ziele an den Gewässern von großem Nutzen zu sein. Bisher konnten solche Ansinnen von Wasserbehörden in sinnvolle Bahnen gelenkt werden, da die Aufstellung von Unterhaltungsplänen zwar sinnvoll ist und von uns empfohlen wird, eine gesetzliche Verpflichtung dazu jedoch nicht bestand. Wir befürchten, dass es hier in Zukunft zu erheblichen langjährigen Streitigkeiten zwischen einzelnen Wasserbehörden und den Unterhaltungsverbänden kommen wird, die der Umsetzung der gemeinsamen wasserwirtschaftlichen Ziele sicher nicht dienlich sein werden.

Wir halten insgesamt eine Änderung des § 79 Abs. 3 für entbehrlich. Die Wasserbehörden sollten auch in Zukunft das Ermessen haben, entsprechende Unterhaltungsordnungen zu erlassen oder nicht. Sie sind am besten dazu in der Lage, die bestehende oder fehlende Notwendigkeit zu solchen Regelungen zu erkennen.

11. Zu § 87:

Anzeigepflicht für Feldmieten

Wir begrüßen, dass für Feldmieten eine Anzeigepflicht eingeführt werden soll und zudem Vorschriften für feste Lagerkapazitäten für Feldmieten verankert werden. Beides ist aus Grundwasserschutzsicht zu begrüßen und versetzt die Landkreise in die Situation, eine effektive und einfache Kontrolle sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund ist es auch zu begrüßen, dass durch die Umsetzung der nun vorgesehenen Verordnungsermächtigung Rechtssicherheit geschaffen werden soll. Die vorgesehene Gleichbehandlung von Wirtschaftsdünger und Gärresten ist aus Sicht des Grundwasserschutzes ebenfalls sehr zu begrüßen.

Um für den Grundwasserschutz keine weitere Zeit zu verlieren, bitten wir zudem, dass die Regelungen des § 87 bereits mit Inkrafttreten der NWG-Novelle greifen und nicht erst fünf Jahre später.

12. Zu § 97:

Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht auf juristische Personen des öffentlichen Rechts

Die Klarstellung der Übertragungsvorgänge bei einem Zusammenschluss im Bereich der Abwasserbeseitigung in § 97 des Entwurfs wird grundsätzlich begrüßt. Unser erschließt sich jedoch nicht die Notwendigkeit, in § 97 Abs. 3 des Entwurfs abweichend von den Möglichkeiten des NKomZG Zweckverbände hinsichtlich der Möglichkeit der Übernahme von Teilbereichen der Abwasserbeseitigung einzuschränken und damit nachteilig zu behandeln. Da sich die Abwasserbeseitigungspflichtigen der Bedeutung der Aufgabe bewusst sind und die Übertragungen hinsichtlich der finanziell effektiven und technisch sinnvollen Durchführbarkeit einrichten, besteht keine Notwendigkeit, die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden und der Verbände im Bereich der Abwasserbeseitigung zusätzlich zu beschränken. Das Land sollte die Entscheidung über Art und Ausmaß der Übertragung daher den Abwasserbeseitigungspflichtigen vor Ort überlassen.

13. Zu § 121 Abs. 2:

Daten von Flächenbewirtschaftern

Wir begrüßen den neuen Passus, wonach personenbezogene Daten der Bewirtschafter auch an die Unteren Wasserbehörden geliefert werden dürfen. Die Diskussionen zum Nährstoffüberschuss in Niedersachsen in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass eine effektive Kontrolle in Bezug auf das Allgemeingut Grundwasser durch das Datenschutzrecht häufig erschwert oder gar verhindert wird. Soweit eine Fläche bewirtschaftet wird, muss es für die zuständige Behörde möglich sein, alle Einflüsse auf das Grundwasser nachvollziehen und kontrollieren zu können. Wir begrüßen daher die Intention dieser Regelung, effektive Kontrollen künftig zu ermöglichen.

14. Änderung durch Neuregelung der Unterhaltung von Gewässern im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserkanalisation

In dicht besiedelten Gebieten und in städtischen Bereichen wird das Niederschlagswasser häufig über ein Gesamtsystem aus Gräben und Regenwasserkanalisation abgeleitet. Viele der Gräben sind nach der geltenden Gesetzeslage Gewässer dritter Ordnung. Vorwiegend handelt es sich hierbei um Wege- und Straßenseitengräben, die während des Straßenbaus entstanden sind. Parallel dazu wurde häufig die Regenwasserkanalisation errichtet. Durch technische Verbindungen entwickelte sich daraus im Lauf der Zeit ein Gesamtentwässerungssystem aus Wege- und Straßenseitengräben sowie Anlagen der Regenwasserbeseitigung. Auch Regenrückhaltebecken sind in dieses System einbezogen.

Solche Systeme aus Gewässern und Abwasseranlagen sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten, da sie das Oberflächenwasser als einheitliches System aufnehmen und fortleiten. Es sollte daher möglich sein, dass der aufgrund einer Satzung Niederschlagswasserbeseitigungspflichtige die Unterhaltung der mit der Regenkanalisation in Verbindung stehenden Gewässer in die eigene Unterhaltung nehmen und deren Kosten in die Gebühren-, bzw. Entgeltkalkulation der Abwasseranlage einbeziehen kann.

Folgende Ergänzungen des NWG werden vorgeschlagen:

„§ 73a Unterhaltung von Gewässern als Teil von Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen

(1) Die Unterhaltung eines Gewässers dritter Ordnung, das mit einer Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung technisch verbunden ist, kann durch die Wasserbehörde auf den Abwasserbeseitigungspflichtigen übertragen werden, wenn dieser und der bisher für das Gewässer Unterhaltungspflichtige zustimmen. Dies gilt gleichermaßen für die Unterhaltung der Anlagen in und an solchen Gewässern.

(2) Die Kosten der Unterhaltung sowie die Kosten der Herstellung, Beseitigung und Umgestaltung der Anlagen sind Kosten der Abwasseranlage.

§ 98a Kosten der Abwasseranlage

Die Kosten der Herstellung, Beseitigung oder Umgestaltung eines Gewässers dritter Ordnung, für das der Abwasserbeseitigungspflichtige nach § ...(73a)... unterhaltungspflichtig ist, sind Kosten der Abwasseranlage.

15. Änderung der Anlage 4 zu den §§ 63 und 64 NWG:

Wir bitten bei der Einbringung der Novelle in den Landtag zu berücksichtigen, dass sich die zwei Unterhaltungsverbände Nr. 43 „Aue-Erse“ und Nr. 44 „Untere Fuhse“ mit dem Unterhaltungsverband Nr. 42 „Obere Fuhse“ nach § 64 Abs. 3 Satz 1 NWG i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WVG zusammengeschlossen haben. Der weiterbestehende Verband trägt den Namen „Fuhse-Aue-Erse“ und sollte die Nr. 42 behalten. Das Verbandsgebiet wird wie folgt beschrieben:

„Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Aller, linksseitig, von der Fuhse bis zum Fuhsekanal (Celle) einschließlich und Fuhse. Es beinhaltet auch die in den Mittellandkanal von km 179 bis km 216,3, in den Stichkanal nach Hildesheim von km 0,0 bis km 4,5 und in den Zweigkanal nach Salzgitter entwässernden Flächen.“

Die Anlage 4 zu den §§ 63 und 64 NWG ist im Abschnitt I entsprechend zu bereinigen.

Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Wir wünschen dem Gesetzgebungsverfahren weiterhin einen guten Verlauf und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Heiko Albers
Präsident